

und Güte derselben zu stehen hat. Wer Fehler macht, muß sie auch vertreten, und nicht derjenige, der ganz unschuldig bei der Sache ist. Nun habe ich die Ansicht, daß, nachdem der Plan zu Anlegung der Eisenbahn, und insbesondere des Bahnhofes innerhalb der Fluren der Stadt Leipzig, nach Lage und Größe festgestellt und von dem Ministerio genehmigt worden, nachdem hiernach sogar durch die Absteckung des Bahnhofes mit der Ausführung dieser Entschliebung der Anfang gemacht war, diese Sache als entschieden anzusehen gewesen. Der Bericht redet immer davon, daß Hänel v. Cronenthal eine rechtskräftige Entscheidung gegen sich habe; darauf aber, daß er anfangs eine solche für sich gehabt hat, hat die Deputation keine Rücksicht genommen; und gleichwohl ist dem so. Nachdem das Directorium den Bahnhof nach Lage und Größe festgestellt, das Ministerium des Innern die erfolgte Regulirung genehmigt hatte, war auch eine Entscheidung da, und aus dieser Entscheidung für Hänel gewisse Vortheile erwachsen, auf die er ein Recht hat. Wenn die betreffende Staatsbehörde ausgesprochen hat, daß das Expropriiren auf einem Plaze zu Ende ist, was doch offenbar durch Genehmigung des Plans geschieht, so haben die Adjacenten die Rechte und Vortheile erworben, welche durch Beendigung der Expropriation für sie erwachsen. Nun ist es aber bekannt, daß die an dem Bahnhof einer großen Stadt gelegenen Grundstücke großen Werth legen. Wenn also feststand, daß das Hänel'sche Grundstück in Folge der beendigten Expropriation unmittelbar an dem Eisenbahnhofe gelegen war, so hatte dessen Besitzer ein Recht auf denjenigen Werth erlangt, für welchen solche Grundstücke gekauft zu werden pflegen. Darauf hat man aber nicht die geringste Rücksicht genommen. Man hat nicht Anstand genommen, für ein Grundstück, was unter ganz andern Verhältnissen schon fast 2,000 Thlr. gekostet hat, einen wahren Pappenstiel, 400 Thlr. zu bieten. Nun ist's zwar wahr, daß das hohe Ministerium diese Ungerechtigkeit eingesehen und einigermaßen nachgeholfen hat; aber das Mißtrauen des Beschwerdeführers war einmal erweckt; und es ist dem Mann nicht zu verdenken, wenn er auf das Princip ein größeres Gewicht legt, als es die vierte Deputation der zweiten Kammer gethan hat. Das Directorium und seine technischen in Besoldung stehenden Beamten hatten jedenfalls ihre Unkenntniß, ihre Oberflächlichkeit bei dem Verfahren bewiesen, denn sie mußten wissen, welcher Raum zu einem tüchtigen Bahnhofe gehöre. In dem Exposé des Ministerii ist ausdrücklich gesagt, die technischen Beamten hätten bei der Terrainaufnahme zu Anlegung des Bahnhofes zwar auf die innere Räumlichkeit, und wo Gebäude aufzuführen seien, Rücksicht genommen, nicht aber auf dessen Lage zu den Umgebungen. Gleichwohl hat das Directorium behauptet, daß auf dieses Grundstück Gebäude zu stehen kommen sollten. Wie sich das zusammenreimen soll, begreife ich wenigstens nicht. Ich will nicht sagen, daß jetzt für den Beschwerdeführer eine andere und für ihn vortheilhaftere Entscheidung herbeigeführt werden könne, als es in letzter Instanz geschehen; und wenn bei der Werthsermittlung die von mir vorhin angedeuteten Verhältnisse berücksichtigt werden, so wird kein Grund zur Beschwerde zurückbleiben; allein aufgefallen

ist Eines, daß der Bericht unserer Deputation auch nicht einmal etwas Bedenkliches in einem solchen Verfahren gefunden, und daß sie nicht auf die Gefahr aufmerksam gemacht hat, welche bei demselben für den Grundbesitzer verbunden ist, wenn die Ueberweisung des Eigenthums ohne tüchtige Prüfung der unbedingten Nothwendigkeit geschieht. Daß aber anfänglich diese Prüfung nicht sorgfältig geschehen ist, geht daraus hervor, daß man kurz darauf eine der ersten ganz entgegenstehende Entscheidung gegeben hat. Bezeichnend ist es übrigens, daß der Bericht meint, daß hier nicht sowohl eine Acherproppriation, als vielmehr eine nachträgliche Abänderung des genehmigten Bauplans vorliege. Zu so subtiler Unterscheidung ist mein gemeiner Verstand nicht geeignet. Die Deputation der ersten Kammer ist in dieser Beziehung viel gründlicher zu Werke gegangen, hat die Wichtigkeit dieser Frage für das Grundeigenthum viel gründlicher erwogen, als unsere Deputation es gethan. Ich muß bekennen, daß ich solche Gründlichkeit sehr ungern vermisse habe.

Königl. Commissar Kohlschütter: Ich kann der Ansicht des geehrten Abgeordneten nicht beistimmen, wenn er der Genehmigung eines Expropriationsplans die Kraft einer rechtlichen Entscheidung beilegen will. Eine Entscheidung im rechtlichen Sinne setzt Parteien voraus, die sich einander gegenüberstehen. Allein die Genehmigung eines Expropriationsplans ist ein Act, der lediglich zwischen der Actiengesellschaft und dem Ministerio vorgeht. Der Plan wird ohne Zuthun der Grundeigenthümer entworfen und genehmigt. Wollte man vor der Genehmigung erst die Grundeigenthümer mit ihren etwaigen Wünschen und Einwendungen hören, so würde die Sache einen endlosen Gang nehmen. Von einer Entscheidung kann daher höchstens dann die Rede sein, wenn der Plan an die Straßenbaucommission zurückgeht und nun von dieser diejenigen Grundstücke bezeichnet werden, welche nach dem Plan innerhalb der Bahnanlage fallen. Dann erläßt die Straßenbaucommission einen Bescheid, wodurch ausgesprochen wird, daß diese Grundstücke in das Eigenthum der Eisenbahnunternehmer übergehen. Allein auch dieser Bescheid kann doch einer nachträglichen Abänderung oder Erweiterung des Plans, wenn sie erst durch ausreichende Gründe motivirt ist, nicht entgegenstehen und es kann demselben keine Rechtskraft in dem Sinne beigelegt werden, daß nunmehr die Unternehmer an den einmal genehmigten Plan unabänderlich gebunden seien. Ein solcher Grundsatz würde in der That sehr bedenklich sein, da sich bei so schwierigen und umfangreichen Unternehmungen, wie der Bau einer Eisenbahn es ist, nicht alle Einzelheiten mit völliger Genauigkeit vorhersehen und berechnen lassen, und da sehr leicht im Laufe des Baues selbst Umstände und Verhältnisse hervortreten können, die nicht vorbedacht waren, die aber die unveränderte Durchführung des ersten Plans entweder unthunlich oder doch im höchsten Grade unzuweckmäßig erscheinen lassen und durch die daher neue Expropriationen unvermeidlich werden. Dies zu verhindern, kann daher nicht die Meinung des Gesetzgebers gewesen sein. Der geehrte Abgeordnete legt ein besonderes Gewicht darauf, daß bei Absteckung des Plans von dem Oberingenieur oberflächlich zu Werke gegangen worden sei. Ich muß